

# Regierungs-Blatt

für das

## Großherzogthum

### S a c h s e n - W e i m a r - E i s e n a c h .

Nummer 1.

Weimar.

11. Januar 1882.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Vergütungsläge für Natural-Verpflegung der bewaffneten Macht im Frieden im Jahre 1882 betreffend §. 1. — Ministerial-Bekanntmachung, einen Nachtrag zur „Unterweisung für Vormünder im Großherzogthum“ betreffend §. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, die Behandlung portopflichtiger Dienstbriefe zc. betreffend §. 2. — Ministerial-Bekanntmachung, das Studium der Rechtswissenschaften betreffend §. 3. — Reichs-Gezeckblatt §. 4.

## Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Nach einer Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 22. d. M. in Nr. 51 des Centralblattes für das Deutsche Reich ist, auf Grund der Vorschriften in § 9 Nummer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13. Februar 1875, der Betrag der für Naturalverpflegung zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1882 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . . .	95 Pfg.	80 Pfg.
b) " " " Mittagkost . . . .	49 "	44 "
c) " " " Abendkost . . . .	28 "	23 "
d) " " " Morgenkost . . . .	18 "	13 "

Es wird dies hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß gebracht.  
Weimar, den 27. Dezember 1881.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,  
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

**Dr. Schomburg.**